

GESCHÄFTSORDNUNG DES GHV UNTERPFAFFENHOFEN e.V.

Die Geschäftsordnung regelt die vereinsinterne Durchführung der, in der Satzung des Vereins festgelegten Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung vom 21.02.2015 mit der Eintragung beim Registergericht vom 19.05.2015

- **Die Vorstandschaft** beschließt eine Platz- und Hausordnung, ggf. auch eine Ausbildungsordnung oder weitere Bestimmungen, die zur Regelung des Vereinslebens nötig sind.
- **Privat eingebrachte Gegenstände** und Geräte müssen unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft vom Vereinsgelände entfernt werden, anderenfalls werden diese kostenpflichtig entsorgt.
- **Der Mitgliedsbeitrag** beträgt € 40,-, die Aufnahmegebühr das Eineinhalbfache des Jahresbeitrages.
 - Es wird pro Mitglied höchstens eine Vergünstigung gewährt.
 - Den ehrenamtlichen Trainern gewähren wir 50% Rabatt auf den Mitgliedsbeitrag.
- **Der Spartenbeitrag** ist von den Vergünstigungen nicht betroffen.
- **Für die einzelnen Sportarten** kann der Vorstand eine Gebühr für die Abnutzung und Wiederbeschaffung der Geräte festsetzen. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
 - Die Spartenbeiträge für Agility, THS, Obedience und GHD betragen jeweils € 40,- pro Jahr.
 - Der Spartenbeitrag für Hundeausbildung/UO beträgt € 20,- pro Jahr.
 - Die Übungsstunde kostet für **Nichtmitglieder** € 10,-. Es wird eine 10er-Karte für € 80,- angeboten.

Mitglieder, die noch in der sechsmonatigen Probezeit sind, können den Sparten (Agility, THS, GHD und Obedience) nur mit der Zustimmung des Spartenleiters oder des Vorstands beitreten. Mitglieder, die bereits in einer oder mehreren der Sparten Agility, THS, Obedience und/oder GHD Spartenbeitrag/-beträge leisten, müssen bei Teilnahme an Hundeausbildung/UO den Spartenbeitrag für diese Sparte nicht entrichten.
- **Nichtmitglieder** können im Trainingsbetrieb bis zu 10 Übungseinheiten absolvieren. Weitere Betätigungen im Verein sind dann nur mit dem Erwerb der Mitgliedschaft möglich. Die Stundenbegrenzung gilt nicht für die Teilnahme an Hundeausbildungs-/Unterordnungseinheiten (z.B. Welpen, Junghunde, allgemeine UO).
- Nach Artikel 5 II der Satzung ist es **für jedes Mitglied eine Ehrensache** den Verein in jeder Weise zu unterstützen und nach Kräften bei Veranstaltungen mitzuwirken. Deshalb sind von allen Mitgliedern, welche **aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen**, wenigstens 15 Arbeitsstunden im Jahr für den Verein zu erbringen, bei Beginn oder Ende der aktiven Teilnahme unter dem Jahr eine entsprechend anteilige Stundenzahl. Mitglieder, die noch in der sechsmonatigen Probezeit sind, sind von der Arbeitsstundenpflicht ausgenommen.
- Die Anwesenheit an Arbeitsdiensten, Veranstaltungen oder Aufgabenübernahmen bei der Platzpflege werden von einem Vorstandschaftsmitglied oder Spartenleiter abgezeichnet. Die Mitglieder haben sich selbst um die Erfassung der geleisteten Arbeitsstunden in den dazu zur Verfügung gestellten Listen zu kümmern. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 10 Euro je Arbeitsstunde berechnet und im Folgejahr zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag abgebucht.
- **Ein Austritt** aus einer Sparte ist nur schriftlich möglich und muss spätestens vor Ablauf von sechs Wochen zum Jahresende eingehen. Bereits bezahlte Spartenbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- **Der Hüttenwart** wird von der Vorstandschaft benannt und übt im Vereinsheim das Hausrecht aus.
 - Der Hüttenwart ist gehalten, die Hütte entsprechend in einem Besucher- und nutzungstauglichen Zustand zu halten und ggf. einen Plan zu erstellen, in dem die Aufgaben und Nutzung durch die Sparten geregelt ist und hat auf die Einhaltung zu achten.
 - Er sorgt für das Vorhandensein eines mit dem Vorstand festgelegtes Getränkeassortiment.
 - Er achtet darauf, dass die Getränkeliste durch die Mitglieder korrekt geführt und entsprechend beglichen wird.
 - Er rechnet jeweils zum Monatsende die Einnahmen aus dem Hüttenbetrieb mit dem Kassier oder Vorstand ab.
- **Alle Besucher und Gäste** haben sich an die Haus- und Platzordnung zu halten. Diese werden vom Hüttenwart/Platzwart in Zusammenarbeit mit Vorstand/Vorstandschaft erstellt, genehmigt und bei Bedarf entsprechend angepasst.

GESCHÄFTSORDNUNG DES GHV UNTERPFAFFENHOFEN e.V.

Die Geschäftsordnung regelt die vereinsinterne Durchführung der, in der Satzung des Vereins festgelegten Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung vom 21.02.2015 mit der Eintragung beim Registergericht vom 19.05.2015

- **Der Platzwart** wird von der Vorstandschaft benannt.
 - Er sorgt für die Instandhaltung des Platzes und der Geräte.
 - Der Platzwart ist gehalten, den Platz den Jahreszeiten entsprechend in einem übungstauglichen Zustand zu halten.
 - Er erstellt in Abstimmung mit dem Vorstand einen Plan, in dem die regelmäßige Pflege (inkl. der durchzuführenden Arbeiten) durch die Sparten im zwei- wochen- Rhythmus geregelt ist. Er hat auf die Einhaltung des Plans zu achten. Ein Platzpflegeplan ist im Vereinsheim gut sichtbar auszuhängen. Es obliegt den jeweiligen Spartenleitern für die Durchführung der Arbeiten in den eingeteilten Zeiträumen zu sorgen. Der Platzwart sammelt die Vorschläge für den Arbeitsdienst, den der Vorstand nach Bedarf anberaumt.

- **Definition von Ehrenzeichen**
Für die Ehrungen sind eine Ehrenurkunde, eine Vereinsnadel oder eine Ehrentafel vorgesehen.

- **Aufwandsentschädigung** für Trainer und Vorstandschaft
 - Die Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen/Seminare wird vom Verein bezuschusst.
 - Sie werden nur erstattet, wenn vor Seminar-/Wettkampfbeginn die Kostenübernahme bei der Vorstandschaft beantragt und genehmigt wurde.
 - Im Gegenzug verpflichten sich die Teilnehmer dem GHV auch für das folgende Kalenderjahr zur Verfügung zu stehen. Andernfalls müssen die Kosten rückerstattet werden.
 - Die Abrechnung der Kosten hat innerhalb von 6 Wochen nach dem Wettkampf/Seminar zu erfolgen, aber spätestens zum Geschäftsjahresende; je nachdem was zuerst eintritt.
 - Der Anspruch verfällt nach Ablauf dieser Frist.
 - Die Vorstandschaft beschließt nach Notwendigkeit einen Zuschuss für die Anschaffung von Vereinskleidung für Trainer.
 - Aufwendungen der Vorstandschaft zur Wahrnehmung von geschäftlichen Interessen im Auftrag des Vereins werden bezuschusst.

- **Eine Änderung der Geschäftsordnung** ist nur durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft möglich.

- **Zusätzliche Bestimmungen** kann sich die Vorstandschaft selber geben, diese dürfen der Satzung und den anderen Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht zuwiderlaufen, in Zweifelsfällen entscheidet der Vereinsvorstand nach Prüfung.

Germering, 01. März 2017